

## Merkblatt Wasserzählerschächte

### Rechtliche Hinweise

- Die Notwendigkeit von Wasserzählerschächten ist in § 11 Abs. 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ geregelt:  
*Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn*
  1. *das Grundstück unbebaut ist oder*
  2. *die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder*
  3. *kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.*
- Die Kosten für Lieferung, Einbau und Instandhaltung des Schachtes sind vom Kunden selbst zu tragen; der Kunde bleibt Eigentümer des Zählerschachtes. Gemäß § 11 Abs. 2 AVBWasserV ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### Technische Hinweise

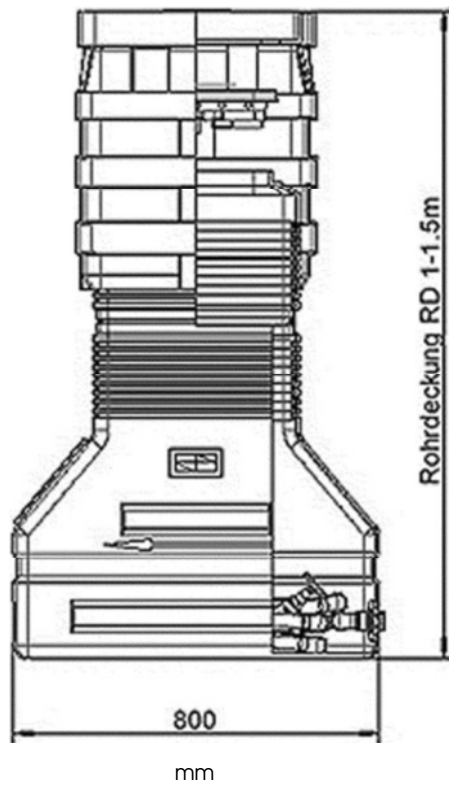
- Im Wasserzählerschacht befindet sich die Übergabestelle für das Lebensmittel Nr. 1. Der Schacht muss stets sauber sein und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- Im Havariefall kann im Schacht die Wasserzufuhr zum Grundstück abgestellt werden, der Zugang muss somit stets gewährleistet sein (keine Überbauung und/oder Bepflanzung).
- Wasserzähler und -leitungen sind auch im Schacht wirksam vor Frost zu schützen. Die Mindestüberdeckung der im Schacht ankommenden Hausanschlussleitung beträgt 1,30 m. Andere Medienleitungen (z.B. für Energie, Abwasser) dürfen nicht durch den Zählerschacht geführt werden! Der Schacht muss wasserdicht sein, um das Eindringen von Grund-, Schichten- und Oberflächenwasser zu verhindern. Die Atmosphäre im Schacht darf weder explosiv noch gesundheitsgefährdend sein.
- Der Wasserzählerschacht ist – wenn möglich – außerhalb von Verkehrsflächen anzuordnen. Er ist mit einer tagwasserdichten Schachtabdeckung Klasse A, B oder D (Verkehrbelastungsklasse nach DIN EN 124) auszustatten. Die Abdeckung muss von einer Person leicht zu öffnen sein. Außerhalb von Verkehrsflächen ist zum Schutz vor eindringendem Oberflächenwasser ein Überstand über die Geländeoberkante (leicht anböscheln, Stolperquellen vermeiden!) von mindestens 5 cm zu sichern.

### Bauarten

- Es gibt begehbare und nicht begehbare Wasserzählerschächte. Beide Ausführungsvarianten werden als Fertigteilschächte (bei begehbaren Schächten mit bauaufsichtlicher Zulassung) angeboten, die Datenblätter des gewählten Erzeugnisses sind dem WZV Weimar vor dem Einbau vorzulegen.
- Lage und Größe des Schachtes sind mit dem WZV Weimar abzustimmen. Die Hinweise der Hersteller sind zu beachten.
- Begehbare Schächte werden meist aus Beton gefertigt, sind deshalb sehr schwer und erfordern viel Platz. Sie müssen mit Steigleiter bzw. Steigeisen und Einstiegshilfen ausgerüstet sein.
- Nicht begehbare Schächte aus Kunststoff sind kleiner und leichter als begehbare Schächte. Für Hauswasserzähler bis  $Q_3 = 10 \text{ MID}$  (alte Bezeichnung: QN 6) sind sie inzwischen Standard.
- Wichtig: Die jährliche Wasserzählerablesung (Bezugsmengenabrechnung) muss bei begehbaren Schächten vom Kunden selbst durchgeführt werden.
- Unabhängig von der Schachtbauart empfehlen wir unseren Kunden, in Zählerschächten untergebrachte Wasserzähler mindestens monatlich selbst abzulesen, damit Wasserverluste (z. B. infolge defekter erdverlegter Leitungen der Grundstücksinstallation) möglichst frühzeitig erkannt werden.

## Ausführungsbeispiele (kein Verweis auf bestimmte Marken bzw. Anbieter/Hersteller)

Nicht begehbare Schächte



Begehbare Schächte

